

Verfügung zu Fs5-N-20/11-006

1.) Büro: Auf Kopfbogen ist folgender Beschluss lt. Verteiler 18-fach zu fertigen:

Planfeststellungsbeschluss

**für das Vorhaben
„Zusammenlegung / Erweiterung der
Feldspattagebaue Niederberg und
Pfeffelbach“ zum Tagebau „Niederberg-
Pfeffelbach“ der Westricher
Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG /
66871 Thallichtenberg
auf dem Gebiet der Ortsgemeinde
Pfeffelbach**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz,.....2021

Gliederung

Planfeststellungsbeschluss (Deckblatt)	S. 1
Gliederung	S. 2
A Verfügender Teil	S. 3 ff.
1. Feststellung des Planes	S. 3 - 4
2. Planfestgestellte Unterlagen	S. 5 - 9
3. Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise	S. 10 ff.
3.1. Allgemeines	S. 10 - 12
3.2. Gewinnung	S. 12 - 13
3.3. Immissionsschutzrechtliche NB	S. 13
3.4. Naturschutz-, forstfachliche u. Landwirtschaft betr. NB	S. 13 - 16
3.5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche NB	S. 17 - 18
3.6. Denkmalschutz	S. 18
3.7. Sonstige NB	S. 19
3.8. Hinweise	S. 19 - 22
4. Entscheidungen zu Einwendungen	S. 22
B Begründung	S. 23 ff.
1. Sachverhalt	S. 23
2. Raumordnerische Aspekte	S. 23 - 24
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	S. 24 - 27
4. Rechtliche Würdigung	S. 28 ff
4.1 § 55 BBergG a.F.	S. 29 - 31
4.2 § 48 Abs. 2 BBergG a.F.	S. 31 - 36
4.3 Wasserrechtliche Erlaubnis	S. 36 - 38
4.4 Naturschutzrechtliche Genehmigung	S. 38 - 39
4.5 Genehmigung nach LWaldG	S. 39 - 41
4.6 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung	S. 41 - 42
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 42 ff
5.1 Zusammenfassende Darstellung	S. 42 - 45
5.2 Bestandsbeschreibung	S. 45 - 51
5.3 Eingriff und Bewertung	S. 51 - 59
5.4 Zusammenfassende Bewertung	S. 59 - 64
6. Artenschutz	S. 64 - 66
7. Begründung Sicherheitsleistung	S. 67
8. Einwendungen und Stellungnahmen	S. 67 ff
8.1 Gebietskörperschaften	S. 68
8.2 Naturschutzrechtlich anerkannte Verbände	S. 59
8.3 Behörden	S. 68 - 72
8.4 Beteiligte ohne Anregungen oder Bedenken	S. 72 - 73
9. Abwägung und Gesamtergebnis	S. 73 - 75
10. Kostenfestsetzung	S. 75
11. Verfahrensrechtliche Hinweise	S. 76
12. Rechtsbehelfsbelehrungen	S. 76 ff

12.1 Zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss	S. 76
12.2 Zur wasserrechtlichen Erlaubnis	S. 76 - 77

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG (WENA), 66871 Thallichtenberg, für das bergbauliche Vorhaben „Tagebau Niederberg-Pfeffelbach“ in der Gemarkung Pfeffelbach, Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan, Landkreis Kusel, zur Gewinnung des Bodenschatzes „Feldspat“ auf deren Antrag vom 25.04.2017 gemäß § 171 a S. 1 Ziff. 1 BBergG¹ i. V. m. § 52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a und c BBergG alte Fassung², den §§ 1 - 5 LVwVfG³, §§ 72 ff. VwVfG⁴, § 74 UVPG⁵, § 3 c UVP-⁶ alte Fassung und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben dd) UVP-V Bergbau⁷ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

1. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Feldspattagebau „Niederberg-Pfeffelbach“ in der Gemarkung Pfeffelbach der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Landkreis Kusel, wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG a.F. i. V. m. § 1 BergRZustV RP⁸ auf Antrag der Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG (WENA) vom 25.04.2017 zugelassen.

¹ **BBergG**: Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

² **BBergG a.F.**: Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der Fassung, die vor der Änderung vom 20.07.2017 galt.

³ **LVwVfG**: Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG**: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

⁵ **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁶ **UVPG a.F.**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

⁷ **UVP-V Bergbau**: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

⁸ **BergRZustV RP**: Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Feldspat auf den in der Anlage des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 8 Abs.1; 9 Abs. 2 Nr.2 WHG⁹ i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG¹⁰ wird erteilt.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 3. Ordnung gem. §§ 8 Abs. 1; 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V. M § 14 LWG wird von der Zulassungsbehörde im Rahmen eines gesonderten Verfahrens erteilt.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:
 - a) Die Genehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 BNatSchG¹¹ i. V. m. §§ 9 LNatSchG¹².
 - b) Die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG¹³ (Umwandlung und Erstaufforstung).
5. Kosten: Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

⁹ **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

¹⁰ **LWG**: Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)

¹¹ **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

¹² **LNatSchG**: Landesnaturschutzgesetz für Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S.283) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

¹³ **LWaldG**: Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).

2. Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst

folgende, mit dem Sichtvermerk des LGB versehene Unterlagen:

0 Erläuterungsbericht Rahmenbetriebsplans

Anlagen

A Übersichtspläne und Nachweise

A 1 – Übersicht M 1:1500: Grundstücke und Rahmenbetriebsplangrenze sowie Darstellung der sonstigen bestehenden Hauptbetriebspläne

A 2 – Übersicht über die geplanten Erweiterungen

B Abbauplanung für die Erweiterung

C Übersicht bestehende Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

D UVS-Dokumentation

E Nachweis über die Grundstücke innerhalb des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes

F Nachweis vorliegender Abstimmungen

F 1 – Niederschrift Scopingtermin am 16.09.2012

F 2 – Tischvorlage zur Durchführung eines Scopingtermins für die Umweltverträglichkeit

F 3 – Niederschrift zum 2. Scopingtermin am 14.07.2016

F 4 – Vermerk zum Ortstermin am 03.08.2016

F 5 – Tischvorlage zur Durchführung eines 2. Scopingtermins

G Fachgutachten

G 1 – Wasserwirtschaftliche Beurteilung

(OBERMEYER planen + Beraten, Kaiserslautern Dezember 2016)

G 2 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG

(KBFF –Kölner Büro für Faunistik / L.A.U.B. Kaiserslautern, Dez. 2016)

G 3 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

(L.A.U.B. GmbH Kaiserslautern, Februar 2017)

G 4 – Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen; Stellungnahme A 16-159/S2

(FIRU Gfl mbH Kaiserslautern, 02.02.2017)

G 5 – Fachgutachten Geohydrologie

(Tischler und Partner GmbH Darmstadt, 21.01.1997)

Ergänzende Stellungnahme Hydrologie

(Ingenieurgeologisches Büro Dr. J. Wildberger, 15.02.2019)

G 6 Ergänzende Stellungnahme Ingenieurgeologie

(Ingenieurgeologisches Büro Dr. J. Wildberger, 29.01.2019)

H Unterlagen zur Genehmigung eines Waschplatzes mit Ölabscheider im Betriebsteil Niederberg

(OBERMEYER planen + Beraten Kaiserslautern, Dez. 2016)

I Bauantrag zur Erweiterung der im Betriebsteil Niederberg vorhandenen Werkstatthalle

(Wolf & Sofsky GmbH & Co.KG, 17.02.2017)

Sonstige Unterlagen

Dieser Rahmenbetriebsplanzulassung liegen zudem folgende Genehmigungen und die dazugehörigen Antragsunterlagen zugrunde:

- Betriebsschein Sprengmittellager Niederberg, zugelassen mit Bescheid vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt an der Weinstraße vom 20.10.1986, Az.: Sp 743/86/HL/ba
- BImSchG-Genehmigung zum Betrieb eines Steinbruchs in der Gemarkung Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 01.07.1988, Az.:31/144-10

- BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Brech- und Klassieranlage im Steinbruch am Niederberg, Gemarkung Pfeffelbach, zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 14.07.1994, Az.:II Pfef/1/05-2 (OBA Sb) 73/144-12/JG (KV KUS)
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenbestandteile im Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 30.05.1995, Az.: 72/661-04-01
- Änderungsgenehmigungsbescheid zur Erweiterung des Steinbruchs in der Gemarkung Pfeffelbach, Gewanne Götzenrech, Bezug nehmend auf die Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 01.07.1988; Az.: 31/144-10, zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 16.06.1995, Az.:73/144-10
- RBPL Errichtung Feldspattagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 10.07.1997, Az.: Fs-5 N-05/96-1
- Wasserrechtlicher Erlaubnis zur Gewinnung Bodenbestandteile; Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 10.07.1997, Az.: Fs-5-N-05/96-1
- Raumordnerischer Entscheid für die geplante Erweiterung des Steinbruchs "Niederberg" in Pfeffelbach, zugelassen mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 26.11.1997, Az.: 30/437-23-91/97
- BImSchG Genehmigung für eine Brech- und Klassieranlage im Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 07.01.1998, Az.: II Nibg/1/97-11
- Befreiung nach § 38 LPflG vom Verbot des § 24 (Bezirksregierung Rheinhessen Pfalz); Verlust Bachlauf; Tagebau Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 16.12.1998, Az.: 553-361
- RBPL der Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co. KG für den Feldspattagebau "Pfeffelbach" nordöstlich von Pfeffelbach in der Verbandsgemeinde Kusel zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 17.03.1999, Az.: Fs 5 P-10/98-1
- Plangenehmigungsbescheid § 31 WHG Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 3 LWG; "Herstellung eines neuen Bachlaufs" und "Umgestaltung am Zulauf Pfeffelbach"; Tagebau Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 20.10.1999, Az.: 50/661-07-02
- Sprengerlaubnis Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co. KG 2000 zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 24.08.200, Az.: Nr.: 1/2000

- Sprengerlaubnis Heinrich Decker Söhne GmbH 2001 zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 07.05.2001, Az.: Nr.: 1/2001
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung einer Versuchsbohrung mit anschließendem Pumpversuch Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 29.08.2001, Az.: 50/660-03-00
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung Niederschlagswasser in den Pfeffelbach; Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 11.11.2004, Az.: Fs-5-N-05/97-3
- Betriebsschein Sprengmittellager Verlegung Wart nach Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 21.12.2004, Az.: Fs 5-N-05/01-3
- Anordnung gemäß § 17 BImSchG zur Umsetzung der TA Luft 2002 in der Brech- und Klassieranlage beim Feldspattagebau Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 09.08.2005, Az.: II Pfef/1/05
- Anordnung gemäß § 17 BImSchG zur Umsetzung der TA Luft 2002 in der Brech- und Klassieranlage beim Feldspattagebau Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 14.11.2005, Az.: II Pfef/1/05-2
- Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO kurzzeitige Sperrung der L 349 zwischen Thallichtenberg und Pfeffelbach aufgrund von Sprengarbeiten im Steinbruch zugelassen mit Bescheid des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 03.05.2006, Az.: 32/161-03 03SBPL Sprengwesen Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 17.05.2006, Az.: Fs-5-N-05/05-003
- SBPL Bohr- und Sprengwesen im Feldspattagebau Pfeffelbach der Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co. KG zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 05.09.2006, Az.: Fs 5-P-10/06-002
-
- SBPL Sprengwesen Tagebau Niederberg für die Fa. Heinrich Decker und Söhne GmbH vom 17-05.2006, Az. Fs-5-05/05-003
- Wasserrechtliche Erlaubnis Brauchwasserentnahme Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.10.2006, Az.: Fs-5-N-05/05-002

- HBPL Betrieb Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 19.11.2008, Az.: Fs-5-N-05/05-004 Fr/SB
- HBPL Betrieb Feldspattagebau Pfeffelbach zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 15.12.2009, Az.: Fs 5-P-10/07-005 Sa/pb
- Sprengerlaubnis Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG 2010 zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 05.01.2010, Az.: Nr.: 1/2010
- Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Niederberg; Errichtung einer Lagerfläche; wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 76 LWG zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 21.03.2011, Az.: Fs5-N-05/09-001 Hö/pb
- SBPL wassergefährdende Stoffe Tagebau Niederberg zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 05.09.2012, Az.: Fs5-N-05/04-004
- SBPL Errichtung und Betrieb einer 200 m² großen Waschplatzes und Lagerhalle mit angeschlossenen Abscheideranlagen im Betreibsteile Niederberg vom 22.02.2019, Az.: FS5-N-20/18-002

3. Nebenbestimmungen:

Die Erweiterung / Zusammenlegung des Feldspattagebaus „Niederberg-Pfeffelbach“ und die damit verbundenen Eingriffe und Folgemaßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

3.1. Allgemeines

3.1.1 Befristung:

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum 31.12.2051 befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln abgelaufen ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung Kontakt mit dem LGB aufzunehmen.

3.1.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

Hauptbetriebspläne:

3.1.3 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit dem Beginn der Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Hauptbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der

naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.

- 3.1.4 Vor der Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

Abschlussbetriebsplan

- 3.1.5 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.
- 3.1.6 Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Größe des Betriebes und der geförderten Rohstoffmenge. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag der Unternehmerin kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen angepasst werden.

Sonderbetriebspläne

- 3.1.7 Für die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten ist ein entsprechender Sonderbetriebsplan beim LGB zur Zulassung einzureichen. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sowie DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen) sind zu beachten. Der Unternehmer hat mit der zuständigen Verkehrsbehörde (LBM) zu klären, ob im Zuge der Erweiterung des Abbaus der Sperrbereich auf der L 349 bei Sperrungen infolge Sprengarbeiten erweitert werden muss.
- 3.1.8 Für die Entwässerung des Tagebaus wird eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis durch das LGB erteilt werden. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bereits beantragt. Die Entwässerung des Tagebaus ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und dem LGB so zu regeln, dass bei Beginn

eines Abbauabschnitts die Entwässerungssituation geklärt ist und dementsprechend umgesetzt wird.

Risswerk

3.1.10 Die Unternehmerin hat für den Tagebau auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der MarkschBergV¹⁴ ein Risswerk in dem in Rheinland-Pfalz seit 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem zu führen (ETRS 89/UTM).

3.1.11 Das Risswerk ist gem. Anlage 4 Teil 1 der MarkschBergV alle zwei Jahre nachzutragen und dem LGB unaufgefordert vorzulegen. Änderungen der Nachtragsfrist gem. § 10 MarkschBergV sind hiervon ausgenommen.

3.1.12 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordination des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche in ASCII-Format zu übergeben.

Fremdmassen

3.1.13 Sollte sich im Rahmen der Gewinnung oder Rekultivierung nach Ausbeute ergeben, dass für die Anlegung von erforderlich werdenden Böschungen oder sonstigen Bodenmodellierungsarbeiten Fremdmassen in den Tagebaubereich eingebracht werden müssen, sind insbesondere die Bestimmungen des Abfallrechts und des Bodenschutzrechtes zu beachten. Das Einbringen von Fremdmassen bedarf einer gesonderten Zulassung. Zur Verwertung von Fremdmassen ist daher ein Betriebsplan (Sonder- oder Hauptbetriebsplan) aufzustellen und dem LGB zur Zulassung vorzulegen.

3.2. Gewinnung

3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen im Rahmenbetriebsplan zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.

3.2.2 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.

Standicherheit

3.2.3 Die ergänzende Ingenieurgeologische Stellungnahme vom 29.01.2019 des Ingenieurgeologischen Büros Dr. Jörg Wildberger ist Bestandteil dieses Zulassungsbescheides. Die dort gemachten Aussagen, insbesondere zur weiteren Vorgehensweise, sind zu beachten bzw. umzusetzen.

¹⁴ **MarkschBergV:** Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2019 (BGBl. I S. 1581).

3.2.4 Eine Freilegung der Sedimentabfolge an der Sohle und in den Gewinnungsböschungen des Tagebaus ist nicht zulässig.

Verkehrssicherung

3.2.5 Etwaige widerrechtliche Abfallablagerungen, insbesondere gefährliche Abfälle, sind unverzüglich aus dem Abbaubereich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Anzeigepflicht, insbesondere bei Sonderabfällen und Verursacherhinweisen, ist zu beachten.

3.2.6 Im Zufahrtsbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der die Betriebszeiten und der Name der Unternehmerin ersichtlich sind. Der Zufahrtsbereich darf nur während der Betriebszeiten offengehalten werden.

3.2.7 Vorhandene Einfriedungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Dokumentation ist der Bergbehörde bei Verlangen nachzuweisen. Vorgaben über zusätzliche Maßnahmen zur Einfriedung bleiben vorbehalten.

3.3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.3.1 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln.

3.3.2 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.

3.3.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.

3.3.4 Maßnahmen gegen erhöhte Staubbildung können in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen vorgegeben werden.

3.4. Naturschutz-, forstfachliche und Landwirtschaft betreffende Nebenbestimmungen

Allgemeines

3.4.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes einschließlich seiner Ergänzung zu beachten und zu konkretisieren. Die in Kapitel 6 des Landespflegerischen Begleitplans des RBPLs aufgeführten Maßnahmen sind

umzusetzen und durch die Festlegungen in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu konkretisieren.

- 3.4.2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde zu koordinieren. In den Verfahren zu den jeweiligen Hauptbetriebsplänen sind die einzelnen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkret in Text und Karte darzustellen (Art, Umfang, Zeitpunkt der Maßnahmen etc.). Eine Verfügbarkeit bzgl. geeigneter Flächen ist nachzuweisen und im Falle der CEF-Maßnahmen ist die Funktion/Eignung des neuen Lebensraumes vor Beseitigung des alten Lebensraums herzustellen und ebenfalls nachzuweisen.
- 3.4.3. Vor Inanspruchnahme der Abbauabschnitte 2 und 3 ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine nochmalige aktuelle Erfassung einiger Arten (v.a. Amphibien, Feldlerche, Fledermäuse) notwendig ist. Das Ergebnis ist dem LGB mitzuteilen.
- 3.4.4. In den entsprechenden Hauptbetriebsplänen ist ein Monitoring über den Stand der Rekultivierung (ca. alle 5 Jahre) und ein „Monitoringkonzept Artenschutz“ festzuschreiben. Die Inhalte des Konzeptes sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Belange des Artenschutzes sind vor Beginn neuer Bauabschnitte zu prüfen und zu überwachen.
- 3.4.5 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO¹⁵ hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch den Antragsteller unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

Feldlerche

- 3.4.6. Die CEF-Maßnahme A2 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des RPBLs zum Schutz der Feldlerche ist in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde im aufzustellenden Hauptbetriebsplan für den Abbauabschnitt 3 umzusetzen.
- 3.4.7. Vor Etablierung von Ausweichflächen für die Feldlerche ist eine Abschätzung der Flächengröße und künftigen Bewirtschaftung der Ausweichfläche vorzunehmen. Vor Inanspruchnahme des Abbaufeldes in der Phase 3 ist das Vorkommen der Feldlerche nochmals zu überprüfen. Dies ist im Zeitplan zu berücksichtigen und die Erfassung rechtzeitig durchzuführen.
- 3.4.8 Vor Inanspruchnahme des Abbauabschnitts Phase 3 und der Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme „Haldenerweiterung“ ist zu

¹⁵ LKompVzVo Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, (GVBl S.158).

prüfen, in wie weit diese im Bereich der Feldlerchenreviere ggf. zu modifizieren ist (Biotoperhalt bzw. Biotopschaffung). Dies ist spätestens im Hauptbetriebsplanverfahren zu berücksichtigen.

- 3.4.9. Spätestens im Rahmen des konkretisierenden Hauptbetriebsplans ist die Herstellung der Ersatzlebensräume für die Feldlerche sicherzustellen und im Plan darzustellen.

Amphibien und Reptilien

- 3.4.10. Hinsichtlich der im Vorhabengebiet vorkommenden Reptilien (Mauer-, Zauneidechse, ggf. Schlingnatter) und Amphibien kommt der Individuenschutz zum Tragen. Vermeidbare Tötungen sind zu unterlassen. Sofern mit dem Betriebsablauf vereinbar, sind Erdarbeiten zu Zeiten und an Plätzen an denen sich Tiere im Boden befinden (Winterruhe: in der Zeit von November bis März) und an Eiablageplätzen im Sommer (April bis einschließlich Juli) zu vermeiden. Der künftige „gute Erhaltungszustand der Population“ ist zu wahren und die Weiterentwicklung des Bestandes ist zu dokumentieren (Monitoringkonzept).

Sonstige naturschutzfachlich und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 3.4.11. Statt der Maßnahmen A1 und EZ 15 des Landespflegerischen Begleitplans des RBPLs ist die Ausweisung von Biotopbaumgruppen entsprechend des BAT-Konzepts des Landesforsten Rheinland-Pfalz umzusetzen (Sicherung der Quartierangebote für Fledermäuse). Die genaue Quantifizierung dieser Maßnahme hat im ersten Hauptbetriebsplan in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem zuständigen Leiter des Forstreviers zu erfolgen und ist dem LGB mitzuteilen.
- 3.4.12. Auf geeigneten Flächen im Tagebau hat in Abstimmung mit der Forstbehörde nach dem Abbau die Entwicklung eines Waldrandes durch Waldumbau bzw. Neupflanzung zu erfolgen (Maßnahme der Rekultivierung). Für deren ungestörten Ablauf ist zu sorgen. Die Maßnahmen sind dem LGB anzuzeigen.
- 3.4.13. Im Gemeindewald Thallichtenberg, Waldort 7d, ist auf einer Fläche von 0,7 ha die mit vorhandenem Bergahorn lückig bestockte Fläche mit Weißtannen zu ergänzen.
- 3.4.14. Im Gemeindewald Thallichtenberg, Waldort 7b, ist der vorhandene Douglasienbestand auf einer Fläche von rund 3,7 ha zu 50% mit Buchen und zu 50% mit Weißtannen zu unterbauen.
- 3.4.15. Die forstfachlichen Maßnahmen sind innerhalb von max. 5 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu realisieren und dem LGB nachzuweisen.

- 3.4.16. Zur Sicherstellung der waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 61.000 Euro (in Worten: Einundsechzigtausend) mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) zu Gunsten des LGB zu bestellen und nach Inkrafttreten des Rahmenbetriebsplanes vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn entweder die notwendigen Erstaufforstungen oder der Voranbau ausgeführt, gesichert und die Maßnahmen abgerechnet sind.
- 3.4.17. Die Flächen der Maßnahmen E 1 bis E 5 und E 7 bis E 10 des landespflegerischen Begleitplans des RPBLs, die zur naturschutzrechtlichen Kompensation anerkannt werden, sind dem Forsteinrichtungswerk mitzuteilen.
- 3.4.18. Die dauerhafte Flächenverfügbarkeit bezüglich des Ausgleichs der Haldenerweiterung und der Extensivierung von Ackerflächen ist spätestens im Zuge des Hauptbetriebsplanverfahrens nachzuweisen. Bei diesen Ausgleichsmaßnahmen sind auch die Belange der Biotoperfordernisse der Feldlerche zu berücksichtigen. Im Vorfeld sind diese Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzusprechen.

Rekultivierung

- 3.4.19. In den jeweiligen Hauptbetriebsplänen ist eine Dokumentation / Monitoring über den Stand der Rekultivierung vorzunehmen.
- 3.4.20. Im Abschlussbetriebsplan ist die Wiedernutzbarmachung näher zu konkretisieren. Ein dauerhaftes Renaturierungs- und Ausgleichskonzept bei fortlaufendem Monitoring ist aufzustellen.

Rodung

- 3.4.21. Die zeitliche Einschränkung der Wurzelstockrodung ist bei Nachweis von Reptilien im Vorhabengebiet auf die Bereiche auszudehnen, in denen die Reptilien vorkommen.
- 3.4.22. Sollten die zeitlichen Vorgaben bezüglich der Rodung von Höhlen-/ Spaltenbäumen nicht eingehalten werden können, ist unmittelbar vor Beseitigung der Gehölze die Fläche durch eine faunistisch versierte Fachkraft auf Brut- / Besatz zu untersuchen. Weitere erforderliche Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.23 Die Durchführung von Rodungen ist erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses und des konkretisierenden Hauptbetriebsplans zulässig.

3.5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 3.5.1. Wesentliche Änderungen der wasserrechtlichen Voraussetzungen, die dem Antrag zugrunde liegen, sind der zuständigen Wasserbehörde und dem LGB unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5.2. Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten.
- 3.5.3. Im Sinne des § 101 WHG hat der Betriebsinhaber hat den Wasserbehörden dabei insbesondere die der Gesteinsgewinnung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen sowie ggf. erforderliche Arbeitskräfte, Werkzeuge und Messgeräte zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 3.5.4. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenschätzen gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch oder in Anspruch zu nehmen, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen für Bau und Betrieb einzuholen.
- 3.5.5. Schäden, die durch die weitere Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder etwaigen Rückbau / Rekultivierung des Tagebaus Dritten gegenüber entstehen, sind sofort nach Anweisung der zuständigen Behörde durch den Erlaubnisinhaber auf seine Kosten zu beseitigen.
- 3.5.6. Der Erlaubnisinhaber hat ohne Anspruch auf Entschädigung Beschränkungen des ihm erteilten Rechtes zu dulden, falls diese aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich werden. Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Anlagen notwendig, so hat sie der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.
- 3.5.7. Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über den Tagebau und dessen Betrieb entstehen.
- 3.5.8. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz überwacht werden und dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen.

Grundwassermessstellen

- 3.5.10 Die ergänzende Hydrogeologische Stellungnahme vom 15.02.2019 des Ingenieurgeologischen Büros Dr. Jörg Wildberger ist Bestandteil dieses Zulassungsbescheides. Die dort gemachten Aussagen, insbesondere zur weiteren Vorgehensweise, sind zu beachten bzw. umzusetzen.
- 3.5.11. Die zu errichtenden Grundwassermessstellen sind stets in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Im Zuge der folgenden Hauptbetriebsplanverfahren sind mindestens drei Grundwassermessstellen zu errichten.
- 3.5.12. Grundwassermessstellen sind nach oben so abzudichten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch Oberflächeneinflüsse ausgeschlossen ist.
- 3.5.13 Zur Dokumentation der Veränderung der Grundwasserstände sind diese durch digitale Datensammler zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 3.5.14 Die fortlaufende Gewinnung ist hydrogeologisch zu begleiten. Das bedeutet, dass visuelle Kontrollen in regelmäßigen Abständen und nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Auftreten von Wasseraustritten) durchzuführen sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.5.15 Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen oder die notwendigen Regelungen im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzusetzen.

Abwasser

- 3.5.16 In den betrieblichen Anlagen anfallende klärflichtige bzw. behandlungsbedürftige Abwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Eine bei Bedarf benötigte mobile Toilettenanlage muss mit einem dichten Fäkalientank ausgestattet sein. Die Fäkalien müssen ordnungsmäßig entsorgt werden.

3.6. Denkmalschutz

- 3.6.1 Bei Rodungs- und Abraumarbeiten in die nach den Erkenntnissen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer am Nordostrand der Erweiterungsfläche, Tagebaus „Niederberg-Pfeffelbach“ vorhandene mittelalterliche Wüstungsstelle ist die GDKE vorab zu informieren.

3.7. Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Es ist zu gewährleisten, dass bei dem Vorhaben eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch bei allmählicher Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sichergestellt ist.
- 3.7.2 Für Schäden an ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen haftet das Abbauunternehmen. Dieses ist verpflichtet, sich vor der Gewinnung von dem Vorhandensein solcher Versorgungsleitungen zu überzeugen. Die Gewinnung im Bereich von Versorgungsleitungen hat nach den Auflagen und Weisungen des jeweiligen Versorgungsträgers zu erfolgen.
- 3.7.3 Vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich etwaiger Versorgungsleitungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen, zuständigen Stelle der Deutschen Telekom einzuholen.

3.8. Hinweise:

- 3.8.1 Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Tagebaus verantwortlich.
- 3.8.2 Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.
- 3.8.3 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen werden in den nachfolgenden Betriebsplänen vorgenommen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 und 3 der ABergV¹⁶ wird hingewiesen.
- 3.8.4 Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.
- 3.8.6 Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. ABergV für alle bergbaulichen Bereiche hingewiesen.
- 3.8.7 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange

¹⁶ **ABergV**: Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

festgestellt. Gemäß § 57b, Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

- 3.8.8 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 3.8.9 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16 - 21 DSchG¹⁷ zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde der jeweiligen Dienststelle der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind. Der Räumtermin für den notwendigen Oberbodenabtrag auf den künftigen Abbauflächen ist der GDKE RLP ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.8.10 Das Tagebaugelände, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass insbesondere keine Ablagerungen von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können. Das Verbot nach § 6 ABPV¹⁸, wonach Unbefugte die Betriebsanlagen nicht betreten dürfen, ist an den Zugängen bekannt zu machen. Hinweisschilder sind auch entlang der Tagebauoberkante anzubringen
- 3.8.11 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen der „Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV¹⁹“ sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
- 3.8.12 Anfallende nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 3.8.13 Die beim Betrieb des Tagebaus anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbe- und Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

¹⁷ **DSchG**: Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

¹⁸ **ABPV**: Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung für das Land Rheinland-Pfalz vom 15.04.1981

¹⁹ **AwSV**: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- 3.8.14 Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung / Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen, wobei die überlassungspflichtigen Abfälle über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sind und anfallende Abfälle mit Gefährdungspotential gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an die SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen sind. Hierbei wird auf die Register- und Nachweispflichten nach § 49 und § 50 KrWG²⁰ hingewiesen.
- 3.8.15 Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.8.16 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV²¹. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.
- 3.8.17 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Vorschriften. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so Instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist.
- 3.8.18 Soweit die Anlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Betriebs-Gesamtanlage und einzelner, unabhängig von der Gesamtanlage betriebener Maschinen / Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes²² und der 9. ProdSV - Maschinenverordnung²³ - durch eine EG-Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8.19 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

²⁰ **KrWG:** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

²¹ **32. BImSchV:** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁶ **ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁷ **9. ProdSV:** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

3.8.20 Es ist gemäß § 3 der ABergV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu erstellen. Dieses ist jederzeit im Betrieb zur Einsichtnahme vorzuhalten.

4. Entscheidung zu Einwendungen

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1. Sachverhalt

Die Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG, (WENA), Thallichtenberg, beabsichtigt, die bestehenden Feldspattagebaue „Niederberg“ und „Pfeffelbach“ zum Feldspattagebau „Niederberg-Pfeffelbach“ zu verbinden. In diesem Zusammenhang soll die Gewinnungsfläche auch erweitert werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 11 Hektar (ha). Die zukünftige Abbaufäche hat damit eine Größe von ca. 24,4 ha. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, da die Gewinnungsfläche mehr als 10 ha und weniger als 25 ha beträgt und sich aufgrund der allgemeinen Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Das Vorhaben umfasst die Gewinnung eines Bodenschatzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Bei dem abzubauenen Feldspat handelt es sich um einen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 BBergG.

Von der beantragten Abbaufäche befindet sich nach den dem LGB vorgelegten Antragsunterlagen zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen mehr als 70 Prozent im Eigentum der Antragstellerin bzw. es liegen Pachtverträge vor.

2. Raumordnerische Aspekte

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)²⁴ stellt den Vorhabensraum als landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffgewinnung dar. Die beabsichtigte Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV von 2012²⁵ ist die Fläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

In den Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

²⁴ Das **LEP IV** wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

²⁵ **ROP IV**: 2. Teilfortschreibung; Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 05.12.2018. Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 08.02.2020. Rechtsverbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18.05.2020.

Nach § 1 Nr. 16 der Raumordnungsverordnung²⁶ soll für bergbauliche Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2 a des Bundesberggesetzes bedürfen. Für einen Teil des Plangebiets wurde in der Vergangenheit bereits ein solches Verfahren durchgeführt. Der Raumordnerische Entscheid hierzu stammt aus dem Jahr 1997. Ein erneutes Raumordnungsverfahren ist gem. den Ergebnissen des Scoping-Termins vom 26. September 2012 nicht erforderlich.

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Teilplan Pfeffelbach, der seit Juli 2000 wirksam ist, werden die Erweiterungsflächen als Rohstoffvorrangflächen bzw. als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Die SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde verweist in ihrem Schreiben vom 07.06.2017 (AZ.: 14-437-23:41) auf den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz und stellt fest, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan mit den geplanten neuen Abbau-/ Gewinnungsfeldern 1, 2 und 3 bestehen.

Somit ist festzuhalten, dass aus raumplanerischen Gründen keine Einwände gegen das Erweiterungsvorhaben bestehen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Nach Durchführung eines Scopingtermins am 26.09.2012 änderte die Antragstellerin ihre Planung. Die geplante Erweiterungsfläche vergrößerte sich von 6,9 ha um ca. 4 ha auf ca. 11 ha. Aufgrund dessen wurde am 14.07.2016 ein zweiter Scopingtermin sowie ein Ortstermin zum 2. Scopingtermin am 03.08.2016 durchgeführt. Nach der Erarbeitung der Planunterlagen durch die Antragstellerin wurden diese im Entwurf von der Zulassungsbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Nach erfolgter

Vollständigkeitsprüfung legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.04.2017 dem LGB den obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBPL) vor und beantragte die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Zulassung des RBPLs.

Das LGB leitete entsprechend mit Schreiben vom 23.05.2017 das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren nach § 73 VwVfG ein und forderte die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Ortsgemeinde Pfeffelbach, die übrigen Gebietskörperschaften, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen (anerkannte Naturschutzvereinigungen) zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf. Zudem veranlasste das LGB mit Schreiben gleichen Datums die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel und dem LGB in der Zeit vom 01.06.2017 bis 30.06.2017. Ebenso wurden die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite des LGB veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Die Öffentlichkeit hatte somit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und Einwendungen zu erheben. Von privaten Dritten wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Versorgungsträger beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Kusel
- Ortsgemeinde Pfeffelbach

²⁶ **RoV:** Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde, Neustadt a. d. W.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Neustadt a. d. W.
- Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt
- Forstamt Kusel
- Kreisverwaltung Kusel
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpfalz, Kaiserslautern
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität, Abteilung Verkehr, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) - Landesverband-Rheinland-Pfalz-, Mainz

- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Pollichia e.V., Neustadt
- Landesfischereiverband e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V., Obermoschel
- Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Deutsche Telekom, Niederlassung 1, Koblenz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Trier
- PLEDOC, Essen
- LGB Rheinland-Pfalz, Abt. 2

Darüber hinaus wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen nach § 73 Abs. 5, S. 2 VwVfG informiert bzw. angehört.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erfolgte gem. § 73 Abs. 6 VwVfG mit Schreiben vom 19.03.2019 die Einladung zum Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde. Dieser fand am 03.04.2019 in Pfeffelbach statt.

Eine Planänderung war nach dem Erörterungstermin nicht notwendig. Es wurde eine Niederschrift über das Ergebnis des Termins erstellt, die an die Anwesenden versandt wurde.

4. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts²⁷ in Rheinland-Pfalz dem LGB²⁸. Das LGB ist auch örtlich zuständig, da das Vorhaben in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden soll.

Bei dem abzubauenen Material handelt es sich um einen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG. Bei dem in Rede stehenden Bodenschatz Feldspat handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz (§ 3 Abs. 4 Nr.1 nennt Feldspat ausdrücklich als grundeigenen Bodenschatz). Damit ist das LGB auch sachlich zuständig.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a - c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa und bb) der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die

²⁷ **BergRZustV RP 2008:** Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

²⁸ Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG a.F., § 8, 9 und 67, 68 WHG, § 15 LWG sowie § 14, 17 BNatSchG i. V m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V m. § 15 LNatSchG und § 14 LWaldG gebunden.

4.1 § 55 BBergG a.F.

Die Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG (WENA) beantragte mit Schreiben vom 25.04.2017 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Feldspat im Tagebau „Niederberg-Pfeffelbach“.

In § 55 BBergG a. F. werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG a. F. setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und

- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG (WENA) durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum befindlichen Grundstücke jeweiligen Hauptbetriebsplan nachzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil²⁹ anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn das Unternehmen noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass der Nachweis zu gegebener Zeit erbracht werden kann.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen entsprechend den Ausführungen des Rahmenbetriebsplans

und den Hinweisen in diesem Beschluss hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt werden. Regelungen hierzu enthält dieser Beschluss und sind darüber hinaus den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Feldspattagebau „Niederberg-Pfeffelbach“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

4.2. § 48 Abs. 2 BBergG a. F.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiter zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen, und zu entscheiden, ob § 48 Abs. 2 BBergG a. F. zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die bergrechtliche Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,

²⁹ Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907

- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen,
- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser).

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar und können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Generell gilt, dass im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden könnten. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Telekommunikationslinien, Gas- oder Elektrizitätsleitungen, archäologische Fundstellen oder Denkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die Sichtachse zur Burg Lichtenberg wird durch den im Norden und Nordosten verbleibenden Waldbestand auf dem Niederberg abgeschirmt. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der „Moers-Kapellen“-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³⁰ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen bergbaubedingten Schiefungen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

ff..

³⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162 ff..

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG³¹ nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG a. F. oder aber nach § 35 BauGB³² zu berücksichtigen sind, werden gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG³³ wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV und im jeweiligen Regionalen Raumordnungsplan vorgegeben. Das Areal des geplanten Abbaus ist als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV von 2012 ist die Fläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die Gewinnung von Feldspat entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Im Beteiligungsverfahren teilte die SGD Süd - Obere Landesplanungsbehörde (OLB) – mit, dass die geplanten Rahmenbetriebsplangrenzen innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffabbau liegen und aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Ortsgemeinde Pfeffelbach wurde gesondert, die Ortsgemeinden Thallichtenberg und Ruthweiler über die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan gemäß § 54 Abs. 2 BBergG a. F. beteiligt. Eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Ruthweiler ging am 15.07.2019 ein. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der drei Ortsgemeinden ist nicht erkennbar.

³¹ **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808 geändert worden ist.

³² **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

³³ **LPIG:** Landesplanungsgesetz vom 10.04.2003 (GVBl. I S.41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

³³ Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Auch wenn das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Pfeffelbach von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen ist, wird die Erweiterung des Tagebaus nicht dazu führen, dass er näher an die Ortslage Pfeffelbach rückt. Die Erschließung des Tagebaus erfolgt über die angrenzende Landstraße L 349.

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatschG zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden und Summationseffekte durch andere lokal durchgeführte oder durchzuführende Planungen und Projekte nicht bestehen. Die Kohärenz des lokalen NATURA 2000 Netzes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene benachbarte FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“, Gebietsnummer FFH-6310-301, befindet sich westlich, in mindestens 1,4 km Entfernung zum Tagebau Niederberg-Pfeffelbach.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG a. F. herleiten, die auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG a. F. anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die noch nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.³⁴ Soweit das Prinzip der Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang angeführt wird, stellt dieses Prinzip aber keinen derartigen Belang dar. Anforderungen i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG a. F. können sich nur auf ihrem Gegenstand nach unregelmäßige Belange beziehen, wobei § 48 Abs. 2 BBergG a. F. „kein Einfallstor zur administrativen Verschärfung gesetzlich speziell geregelter Belange ist“.³⁵ Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist sowohl international als auch national nach Durchführung von diesbezüglichen Konferenzen vereinbart und findet sich beispielsweise im LEP IV wieder. Nachhaltigkeit ist zum Leitbild gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns erhoben worden. Das bedeutet, dass Ökonomie, Ökologie und soziale Entwicklung gleichrangige Komponenten eines globalen Nachhaltigkeitssystems sind.

³⁴ Vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 52 Abs. 2a, Rdnr. 81

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht es hiernach, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.³⁶ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Mit dem Abbau wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG erfolgte Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch soweit es sich vorliegend um in § 3 BBergG genannte grundeigene Bodenschätze handelt. Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel durch die vorangegangenen Planungen und Entscheidungen.

35 Vgl. Boldt/Weller a. a. O.

Das bergbauliche Vorhaben „Niederberg-Pfeffelbach“ liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffversorgung. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Standortsicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Lagerstätte ist zu berücksichtigen. Ebenfalls zu konstatieren ist, dass es sich um die Erweiterung der bestehenden Gewinnungsbetriebe und nicht eines Neuaufschlusses handelt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a.F. auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG a. F. und ist somit zulassungsfähig.

4.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG

Für das Vorhaben sind wasserrechtliche Benutzungstatbestände einschlägig, für die die Erteilung einer Erlaubnis im Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit der Unteren Wasserbehörde notwendig ist.

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Feldspat werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen,

³⁶ Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 ff.

chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis. Mit der beantragten Abbautiefe auf 310 Meter über NN werden die im liegenden der Lagerstätte befindlichen Schichten des Unterrotliegenden nicht angeschnitten und dienen als hydraulische Barriere zum Grundwasser. Damit ist sichergestellt, dass kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt erfolgt. Die in der fachtechnischen Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde angeführten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (Bewirtschaftungsermessen).

Schädliche Gewässerveränderungen oder sonstige Versagungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich bzw. werden durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen vermieden. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen. Bedenken gegen die Erteilung bestehen vorliegend nicht, da die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt wird.

Das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 19 Abs. 3 WHG mit der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung Kusel mit Schreiben vom 21.07.2017, Az.: 50/661-04-01, hergestellt.

Daher konnte die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen des Bodenschatzes Feldspat erteilt werden.

Laut Punkt 1.5 Seite 10 der Antragsunterlagen wird die Erteilung einer Einleiterlaubnis in den Pfeffelbach (Gewässer 3. Ordnung) beantragt. In Absprache mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (WAB/SGD Süd) und dem Antragsteller wird diese wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 3. Ordnung gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V. m § 14 LWG von der Zulassungsbehörde im Rahmen eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans erteilt werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer 200 m² großen Waschplatzes mit angeschlossenen Abscheideranlagen wurde bereits mit Sonderbetriebsplan des LGBs vom 22.02.2019, Az.: FS5-N-20/18-002 erteilt.

4.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Konkret regelt für den Bergbau § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft³⁷, dass der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des LNatschG i. V. m. § 17 BNatschG anzusehen ist. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Somit darf der Eingriff dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range vorgehen. Da der Abbau der Bodenschätze

³⁷ Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. S 447).

nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung der §§ 14 ff BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landespflegerische Begleitplan bzw. Artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Die Obere Naturschutzbehörde – SGD Süd, Neustadt a. d. W. (ONB) hat mit Schreiben vom 19.07.2017 auf Grundlage der der ONB eingereichten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als integrale Bestandteile des Rahmenbetriebsplans vom 25.04.2017 Stellung genommen. In der Stellungnahme der ONB wurden keine grundlegenden Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen. Das erforderliche Votum des Beirates für Naturschutz erging im Anschluss. Der Einwand des Beirates, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend koordiniert sind, wurde mit einer Nebenbestimmung berücksichtigt. Die im Schreiben vom 19.07.2017 von der SGD Süd angeführten naturschutzrechtlichen Konkretisierungen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde damit hergestellt. Da Eingriffe durch das Vorhaben in den Naturhaushalt kompensierbar sind, kann das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht durch das LGB als Planfeststellungsbehörde zugelassen werden.

4.5 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG erforderlich. Auch für die notwendige Aufforstung ist gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWaldG eine Genehmigung erforderlich.

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören.

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 LWaldG kann die Genehmigung zur Umwandlung davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist der Vorhabensraum als landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffgewinnung dargestellt und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV von 2012 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das geplante Abbauvorhaben entspricht mithin den Erfordernissen der Raumordnung. Zudem erfüllt das Vorhaben das in § 1 BBergG a. F. aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Bei der nach § 14 Abs. 1 S. 2 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und –mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmers an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der wirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung auf der einen und Interessen des Naturschutzes und der Allgemeinheit auf Erholung und Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) auf der anderen Seite (vgl. auch Schäfer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14).

Zu berücksichtigen ist, dass in dem Umfeld des Abbaugebietes großflächige Waldflächen bestehen und dass damit die zu rodende Fläche keine Exklusivität bzgl. einer Naherholung der Bevölkerung hat. Belange des Wasserhaushalts werden nicht signifikant beeinträchtigt. Da die Raumordnung und die Belange des § 1 BBergG (s.o.) dafürsprechen, dass die zu beanspruchende Fläche gerodet wird, überwiegt dieses Interesse und eine Genehmigung zur Umwandlung gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWaldG kann ausgesprochen werden.

Entsprechend dem Schreiben des Forstamtes Kusel vom 11.07.2017 muss der geplanten Rodungsfläche von 7,97 ha eine rund 0,55 ha große Fläche für den gerodeten Verbindungsweg zwischen den beiden Tagebauen hinzugerechnet werden, da es sich hierbei auch um „Wald“ i. S. d. LWaldG handelt.

Nach den forstwirtschaftlichen Vorgaben ist in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % als Ausgleich für Rodungen grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Erstaufforstung zu verlangen. Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt aktuell 35 %. Demnach wäre als Ausgleich grundsätzlich eine Aufwertung von Wald zu fordern. Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2014 wurde dem Forstamt Kusel jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im Einzelfall auch Erstaufforstungen als walddrechtlichen Ausgleich zu genehmigen, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen. Einwände der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde, sowie der Landwirtschaftskammer bestehen nicht, so dass im vorliegenden Fall auch eine Erstaufforstung als Ausgleich für die Rodungen herangezogen wird. In der Gemarkung Pfeffelbach wurden bereits im Jahr 2015 rund 5,97 ha durch die Antragstellerin aufgeforstet. Der Vorhabensträger hat sich darüber hinaus mit der Forstbehörde über die innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Genehmigung (Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführenden waldaufwertenden Maßnahmen durch Ergänzungsaufforstungen (0,7 ha) und Voranbau (3,7 ha) im Gemeindewald Thallichtenberg geeinigt. Nach den bereits durchgeführten Aufforstungsmaßnahmen von 5,97 ha sind noch 2,55 ha Rodungsfläche durch weitere walddrechtliche Maßnahmen auszugleichen. Um diesen forstrechtlichen Ausgleich zu erreichen, sollen in der Gemeinde Thallichtenberg die vorgenannten 0,7 ha Ergänzungsaufforstung und 3,7 ha Voranbau erfolgen. Eine Genehmigung zur Durchführung der beantragten Maßnahmen kann daher gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWaldG erteilt werden. Öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.6 Zusammenfassung der rechtlichen Prüfung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG a. F., §§ 15 Abs. 1 und § 30 BNatschG, §§ 15 LWG, 8,9 WHG, 68 WHG und § 14 LWaldG keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und

Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V. m. § 72, 36 VwVfG sichergestellt oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden gestattenden Betriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG a. F. und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG a. F. als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange zu verstehen. Sie ist insoweit ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **erfasst, beschrieben und bewertet** werden.

Basierend auf der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird die folgende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch-Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheit werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung und Offenlage erhalten hat, Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt

gemäß § 57 a Abs. 4 BBergG a. F. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.³⁸ Die Umweltverträglichkeit ergibt sich im Verhältnis zum zugrundeliegenden Fachrecht.³⁹

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geprüft, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Aufschluss des Feldspat-Abbaus „Niederberg-Pfeffelbach“ im Zusammenhang stehen. Diese werden unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin in der UVS gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener und im Verfahren zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse abgewogen. Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben umfasst die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau „Niederberg-Pfeffelbach“ auf dem Gebiet der Gemarkung Pfeffelbach und die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen. Weiterhin werden natur- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben, mit denen durch Sukzession und neu entstehende Strukturen ein Ausgleich des Eingriffs innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen zu großen Teilen erreicht wird. Für die nur bedingt ersetzbaren Waldflächen erfolgen Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen außerhalb des Tagebaus und den Grenzen des Rahmenbetriebsplans.

Darüber hinaus fanden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Planoffenlage vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sowie die bisher erteilten Genehmigungen Berücksichtigung. Die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von durch den Tagebau verursachten Emissionen werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei der **Erfassung, Beschreibung und Bewertung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter muss unterschieden werden zwischen solchen, die im Vorhabenszeitraum auftreten, und solchen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind. Denn die Auswirkungen des im

³⁸ Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Landschaft ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind, und zum anderen aus bleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich Einzelheiten auf die vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen, die eine ausführliche Studie zur Umweltverträglichkeit, den landespflegerischen Begleitplan und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

Vorgehen:

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG a. F.:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der

³⁹ Boldt/Weller, 2. Aufl., § 57a RN 33

Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

Zu deren Bestimmung werden die durch das Beräumen der Vorhabenfläche sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes a. F. und des UVPG a. F. erstrecken soll. Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe zu untersuchen, sondern auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern.

Zunächst ist der Bestand bzw. Status quo der Schutzgüter zu erfassen.

5.2. Bestandsbeschreibung:

5.2.1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Die Erweiterungsfläche ist nicht besiedelt. Sie liegt zwischen den Ortsgemeinden Thallichtenberg im Norden (Entfernung ca. 350 m), mit rund 540 Einwohnern sowie einer Flächengröße von 5,72 km², Ruthweiler im Nordosten (Entfernung ca. 800 m) mit rund 450 Einwohnern und einer Flächengröße von 3,31 km² und Pfeffelbach im Südwesten (Entfernung ca. 700 m) mit rund 860 Einwohnern und einer Fläche von 11,28 km². Die Ortsgemeinden gehören zur Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Westlich des Tagebaus, zwischen Thallichtenberg und Pfeffelbach, verläuft die L 349; zwischen Thallichtenberg und Ruthweiler die L 176.

Direkt neben dem Tagebauteil Niederberg; ca. 100 m westlich der L 349, liegt der Ferienbauernhof Bremsenmühle. Im Umfeld des Tagebaugeländes ist ein ausgedehntes Rad- und Wanderwegenetz vorhanden.

Des Weiteren wirken sich die Schall- und Staubimmissionen des Tagebaubetriebs auf Gesundheit und Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung aus. Aufgrund der Lage in einer Senke und der ausreichenden Entfernung zu Wohngebieten erfolgen keine unzulässigen Lärmimmissionen. Alle eingesetzten Geräte sind entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft. Durch die Gewinnungstätigkeit, aber auch durch Lade- und Transportbewegungen, kommt es zu Staubentwicklungen. Durch notwendige Sprengungen im Rahmen der Gewinnung entstehen Erschütterungsemissionen.

5.2.2. Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Bestehende Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG

Ausgewiesene Schutzgebiete gem. den §§ 23-29 BNatSchG und als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Flächen existieren im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung nicht. Auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich pauschal geschützte Biotope liegen nicht vor. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“, befindet sich in mindestens 1,4 km Entfernung zum Plangebiet.

Pflanzen:

Das Abbaufeld und die Erweiterungsflächen „Niederberg-Pfeffelbach“ werden hauptsächlich forstwirtschaftlich und z.T. (v.a. Abbauabschnitt 3) auch landwirtschaftlich genutzt. Bei den östlich, südlich und südwestlich an den Tagebau angrenzenden Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, dominiert die Grünlandnutzung im Vergleich zur Ackernutzung.

Im Rahmen der Erstellung des Rahmenbetriebsplanes wurde eine Kartierung der Flora/Biototypen mit einer Artenliste der Gehölze bzgl. der Vegetation auf der Erweiterungsfläche erstellt. Wertgebende Pflanzenarten sind der UVS-Dokumentation und im Landespflegerischen Begleitplan, auf den die UVS Bezug nimmt, aufgeführt. Durch den hohen Anteil an Grenzbereichen zwischen den verschiedenen Biotopen (Ökotone) und den halboffenen Bereichen sind die aufgefundenen Biotope relativ artenreich. Bei extensiver Nutzung sind die Glatthaferweisen ebenfalls recht artenreich.

Tiere:**Säugetiere:**

Durch Detektornachweise konnten eine Reihe gefährdeter Fledermausarten nachgewiesen werden (insgesamt 6 Arten: Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus). Die Arten sind auf der Roten Liste verzeichnet. Weiterhin wurden 7 Fledermausarten als potenziell vorkommend eingestuft (siehe S. 31 der UVS). Die Vorkommen beschränken sich im Wesentlichen auf den Waldbestand im Übergang zum Tagebau östlich der Verbindungsstraße zwischen den beiden derzeitigen Abbaubetrieben.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Norden des Tagebauteils Niederberg nicht auszuschließen. In anderen Tagebauteilen konnte sie nicht nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der Wildkatze konnte nicht festgestellt werden

Vögel:

Insgesamt konnten von 2008 bis 2016 im Rahmen von Begehungen 58 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 48 mögliche Brutvogelarten. Auch für die Feldlerche bestehen in den landwirtschaftlichen Erweiterungsflächen des Tagebaus zwei Brutnachweise. Das Brutvogelspektrum setzt sich aus weit verbreiteten Singvogelarten mit Bindung an Wald, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zusammen. Eine detaillierte Aufzählung der Vogelarten findet sich im Fachbeitrag Artenschutz

Amphibien und Reptilien:

Reptilien wurden mit zwei (Zauneidechse, Mauereidechse) und Amphibien ebenfalls mit zwei Arten (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte) nachgewiesen. Die Schlingnatter wird als potenziell vorkommend eingestuft.

Die Reptilienarten sind in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz als „zurückgehend“ (Zauneidechse) und „gefährdet“ (Mauereidechse) geführt. Von den Amphibienarten sind beide Arten als „gefährdet“ eingestuft.

Insekten:

In den Offenlandbereichen im Osten des Vorhabengebietes wurden insgesamt 12 Tagfalter- und 7 Heuschreckenarten festgestellt.

Eine für Libellen günstige Vegetation an den im Tagebau befindlichen Himmelsteichen ist nicht vorhanden. Dementsprechend wurden keine Libellenlarven und am Ufer keine Imagos dieser Arten gesehen. Exemplare der besonders geschützten Gemeinen Heidelibelle, die wahrscheinlich zur Nahrungssuche von außerhalb in das Tagebaugelände kommen, konnten bei Begehungen im August 2016 angetroffen werden.

Hervorzuheben bei den Insekten sind die Rote Liste Arten Rotbraunes Ochsenauge, Blauflügelige Ödlandschrecke.

5.2.3 Boden:

Der größte Teil der Flächen innerhalb der Grenzen, die der obligatorische Rahmenbetriebsplan umfasst, wurde in der Vergangenheit abgegraben und / oder durch Halden überschüttet. Dort hat sich teilweise Ruderalvegetation eingestellt, was auf erste Pionierstadien einer erneuten Bodenbildung schließen lässt. Ausgangsbasis der Bodenbildung ist Feldspat mit der regionalen Bezeichnung Kuselit. Außerhalb des bereits abgebauten Bereichs ist eine quartäre Deckschicht aus Hanglehm bzw. Hangschutt vorhanden. Die im Erweiterungsbereich anzutreffenden Buchen-Eichenmischwälder deuten auf einen Bereich mittlerer Standorte. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um flachgründige, lehmig-sandige und leicht saure Böden, die nur eine geringe Filterfunktion und Speicherkapazität aufweisen.

5.2.4. Wasser:

Oberflächengewässer:

Natürliche Fließ- und Stillgewässer sind in den Erweiterungsbereichen nicht vorhanden.

Südwestlich des Tagebaues Pfeffelbach befindet sich ein Quellbach, der als Ausgleich für einen ehemals innerhalb des Tagebaues fließenden Bachlauf angelegt

wurde. Zu nennen ist auch das Regentrückhaltebecken an der L 349. Es dient derzeit der Entwässerung von Teilflächen des Tagebaus und hat sich zu einem Versickerungsbecken mit geringen Abfluss entwickelt. Im Zuge der Fortentwicklung des Tagebaues wird es notwendig werden innerhalb des Tagebaus neue Regentrückhaltungen zu schaffen und die wasserwirtschaftlichen Genehmigungen der neuen Situation anzupassen.

Nordwestlich der geplanten 2. Abbaufäche (ca. 70 m entfernt von der Abbaugrenze), im südlichen Randbereich des Tagebaus Niederberg, befindet sich ein Tümpel, der als Laichgewässer für die Geburtshelferkröte dient. Dazu kommen über den Tagebau verteilt kleinere, oftmals nur temporär wasserführende Mulden, wie z.B. in der Sohle des Tagebaus Pfeffelbach.

Im Zuge der Abbauentwicklung des Tagebaues wird sich der derzeitige Himmelsteich in Richtung Niederberg verlagern.

Grundwasser

Bzgl. der Belange des Grundwassers sind lokalhydrogeologische und regionalhydrogeologische Verhältnisse zu unterscheiden.

Lokalhydrogeologische Verhältnisse:

Die tiefste Sohle des Betriebsteils Niederberg liegt zurzeit bei 328 m ü NN, die tiefste Sohle des Betriebsteils Pfeffelbach bei 327 m ü NN.

In dem Tagebau wird lediglich Feldspat mit der regionalen Bezeichnung Kuselit aufgeschlossen, der sehr wasserundurchlässig ist. Dies zeigt auch der Umstand, dass Oberflächenwasser in dem bestehenden Tagebau nicht versickert und abgeleitet werden muss. Um sicher zu stellen, dass kein Anschnitt des Grundwassers erfolgt, bleibt die Abbausohle mit Kuselit unterlagert. Die Unterlagerung dient als hydraulische Barriere zum Grundwasser. Die verminderte Grundwasserneubildung im Bereich der Tagebausohle hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Grundwasserhydraulik.

Regionalhydrogeologische Verhältnisse:

Gegenstand der Gesteinsgewinnung im Tagebau Niederberg-Pfeffelbach sind die im Bereich des Niederbergs aufgeschlossenen Kuselite. Die vorhandene Morphologie der geologischen Schichten und die Tektonik erlauben es nicht, dass sich größere Wassereinzugsgebiete bilden.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das ehemals nordwestlich der Tagebaue etwa parallel zur L 349 verlaufende Zone III Wasserschutzgebiet wurde aufgehoben. Die SGD Süd, Obere Wasserbehörde, hat mit Schreiben vom 27.07.2017, Az.: 32-2-33.13.21, mitgeteilt, dass festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete nicht berührt sind.

5.2.5. Klima / Luft:

Bei einer Jahresmitteltemperatur von 8 - 9° C fallen jährlich durchschnittlich ca. 800 mm Niederschlag in der betrachteten Region. Während der Vegetationsperiode (Mai – Juli) fällt mit ca. 190 mm relativ wenig Niederschlag. Daher kann es insbesondere auf wenig speicherfähigem Untergrund auch zu Engpässen in der Wasserversorgung der Vegetation kommen, woraus die Ausbildung speziell angepasster Vegetation resultiert.

Bei Windstille und klarem Wetter unterliegen vor allem die südostexponierten Gesteinshalden und Felswände im Tagebau einem hohen Wärmeeinfluss infolge der Besonnung. Es kommt im Sommer zu verstärkter Aufheizung insbesondere vegetationsfreier Oberflächen.

Im Gegensatz hierzu entsteht über den Wald- und Grünlandflächen Kalt- und Frischluft. Diesen Flächen kommt daher eine klimatische Ausgleichsfunktion zu. Der Kaltluftabfluss in die umliegenden Gemeinden ist aufgrund der Topographie zum Teil eingeschränkt.

5.2.6. Landschaftsbild:

Die beiden Tagebaue liegen in einer reich gegliederten Kulturlandschaft, die aufgrund ihres Reliefs und ihrer Ausstattung einen abwechslungsreichen landschaftlichen Eindruck bietet und einen repräsentativen Ausschnitt aus der im Kuseler Raum ausgebildeten Kulturlandschaft darstellt.

Die bewaldete Bergkette der Preußischen Berge und die Burg Lichtenberg sind aufgrund ihrer exponierten Lage und ihrer Erlebnis- und Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Die Burg Lichtenberg steht seit dem Ende des letzten Jahrhunderts unter Denkmalschutz.

Durch den im Norden und Nordosten bestehenden und verbleibenden Waldbestand, insbesondere durch die ebenfalls bestehende und verbleibende Kuppe des Niederbergs, sind die derzeit bestehenden Tagebaubetriebe sowie die Erweiterungsflächen, außer aus westlicher Richtung, nicht einsehbar.

5.2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Vorhabenbereich sind keine Denkmäler bekannt. Allerdings liegt am Nordwestrand der Tagebauerweiterungsfläche eine mittelalterliche Wüstungsstelle.

Die rund 500 m vom nördlichen Rand des Betriebsteils Niederberg entfernt liegende Burgruine Lichtenberg stellt ein überörtlich bedeutsames Denkmal dar.

Im Erweiterungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die zum Teil schon im Eigentum des Vorhabenträgers sind, sowie Forstflächen. Im Vorhabengebiet sind keine Strom- oder Funkmasten.

5.3. Eingriff und Bewertung

5.3.1. Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Einwirkung: Es kommt durch die geplante Maßnahme nur zu einem geringen Heranrücken des Abbaus an die Ortsgemeinden Thallichtenberg und Ruthweiler.

Im Bereich der Abbautätigkeit im Erweiterungsgebiet treten Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen (Sprengungen) auf.

Bewertung: In Bezug auf die durch Sprengungen verursachten Erschütterungen wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für den Tagebau Pfeffelbach durch ein Ingenieurbüro eine Erschütterungsprognose erarbeitet.

Schwerpunkt war die Beurteilung von Gebäudeschäden bedingt durch einen Rutschhang im Bereich der Ortsgemeinde Ruthweiler (Hohlstraße). Bei einer Entfernung zwischen 900 und 1200 m zur Hohlstraße ergab sich, dass die Grenzwerte der DIN 4150-3 eingehalten wurden. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Erschütterungsimmissionen keine Verformung des Hanges ergaben und damit nicht Ursache der Hangrutschungen waren. Der Hang wurde saniert und neue Hangrutschungen traten nicht auf.

Auch für den Tagebauteil „Niederberg“ ergab sich keine Grenzwertüberschreitung.

Bei Einhaltung der DIN 4150-2 ist eine Schädigung von Personen durch Erschütterungen aufgrund von Sprengungen grundsätzlich nicht anzunehmen.

Bezüglich der Beurteilung der Situation durch die vom Tagebau verursachten Luftschadstoffe kann ebenfalls auf ein Gutachten zum Raumordnungsverfahren für den Tagebau Pfeffelbach aus dem Jahr 1997 zurückgegriffen werden. Bei den durch Sprengungen, Be- und Entladevorgänge, Gesteinsaufbereitung, Fahrbewegungen und Abwehungen bedingten Staubemissionen kommt es nur zu einer geringen Verlängerung und leichten Verlagerungen von bestehenden Wirkungen. Die bestehenden Betriebsvorgänge werden sich nicht verändern. Mit der Nebenstimmung, dass die Fahrwege und die ortsfest betriebenen Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei Trockenheit alternativ zu berieseln sind, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen in die Umgebung wurden 1995 und 2004 Gutachten erstellt. Dabei ergaben sich für die nahegelegene Bremsenmühle, als maßgeblich relevanter Immissionsort, keine Überschreitung der Grenzwerte. Es wurden

Messungen bzgl. dem Brechen und Verladen des Gesteinsmaterials und Sprengungen durchgeführt. Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden eingehalten. Durch die geplante Erweiterung der Tagebaue ändern sich die äußeren Abbaugrenzen nur wenig. Die Haupteinweitung findet zwischen den beiden Tagebauen statt. Die Erweiterung Richtung Norden und Nordosten in Richtung Thallichtenberg und Ruthweiler wird weiterhin durch den Niederberg abgeschirmt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen und andere Faktoren zu keiner erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkung bzgl. des Schutzgutes „Mensch“ kommt.

5.3.2. Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Pflanzen:

Einwirkung: Es werden ca. 7,97 ha Wald gerodet und entfallen als Lebensraum (ein ehemals zugewachsener Waldweg wurde bereits freigestellt und somit eine Waldfläche von ca. 0,55 ha gerodet). Von der Erweiterung der Abbauflächen sind Buchen-Eichenmischwälder von hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz im Norden und Osten sowie kleinflächig im Süden des Tagebaubereichs Niederberg betroffen. Ein weiterer zusammenhängender Bestand ist östlich des Weges, der die beiden Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach verbindet, betroffen. Gehölzrodungen im Umfang von 0,27 ha finden an zwei Stellen am Ostrand des obligatorischen Rahmenbetriebsplangeländes statt. Offenlandstrukturen mit typischer Vegetation werden in einem Umfang von rund 2 ha beansprucht. Eine Flächeninanspruchnahme mit Beeinträchtigung von Ruderalvegetation erfolgt durch eine

Erweiterung der Halde im Zufahrtbereich des Tagebauteils Pfeffelbach.

Bewertung: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ist daher zulässig. Der Verlust von Lebensraumstrukturen kann größtenteils durch Sukzession und neu entstehende Strukturen innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche kompensiert werden. Für die nur bedingt ersetzbaren Waldflächen werden Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen außerhalb des Gebietes des obligatorischen Rahmenplanes erfolgen bzw. sind bereits erfolgt.

Tiere:

Einwirkung: Für die potentiell im Plangebiet vorkommende Wildkatze besteht aufgrund ihrer Ausweichmöglichkeit keine Tötungsgefahr und im näheren Umfeld ist geeigneter Lebensraum vorhanden. Für die Fledermäuse ist im Zuge der Inanspruchnahme von Bäumen mit ihren Höhlen und Spalten ein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion nicht auszuschließen. Für die im Plangebiet vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen sowie der potentiell vorkommenden Schlingnatter sind verbotstatbeständige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Im Zuge der Inanspruchnahme von Randzonen der Tagebaue ist mit direkten Gefährdungen bzw. Tötungen von Individuen zu rechnen, diese Gefährdungen gehören aber zum Lebensrisiko dieser Arten, die sich nur aufgrund der Abbautätigkeit im Betrachtungsgebiet ansiedeln konnten und für die auch in der Vergangenheit bereits vergleichbare Tötungsrisiken bestanden haben. Insgesamt kommt es bei diesen Arten zu keinem

relevanten Eingriff. Verbotstatbeständige Beeinträchtigungen der im Betrachtungsgebiet nachgewiesenen Geburtshelferkröte sind nicht zu erwarten, wenn die im Betrachtungsgebiet nachgewiesenen Reproduktionsgewässer erhalten bleiben. Das Kreuzkrötenvorkommen befindet sich auf dem Betriebsgelände des Tagebaus Pfeffelbach außerhalb des Gewinnungsbereiches und ist nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel kommt es im Allgemeinen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung, da sie relativ mobil sind und in Nachbargebiete ausweichen können. Die Abbautätigkeit beeinflusst keine Brutgebiete des Uhus. Bei der sehr störungsempfindlichen Feldlerche ist eine Beeinträchtigung durch die Abbautätigkeit nicht auszuschließen. Für im Betrachtungsgebiet vorkommende Gastvögel (Rotmilan, Schwarzspecht und Wanderfalke) besteht keine wesentliche Störung, da sie hochmobil sind.

Bewertung: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Durch die vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, wie z. B. die Anpflanzung von Biotopbaumgruppen als Fledermausquartiere, die Anlage von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche oder die Anlage von Laichgewässern sowie Durchführung von weiteren Kompensationsmaßnahmen kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.

5.3.3. Boden:

Einwirkung: Es kommt durch die Vorhabenmaßnahme innerhalb der Erweiterungsfläche zu einem vollständigen Verlust der

ökologischen Bodenfunktionen durch Bodenabtrag auf ca. 11 ha Fläche.

Im Bereich des geplanten Waschplatzes und der Hallenerweiterung kommt es zu einer Versiegelung des Bodens von ca. 310 m². Nach dem Ende der Abbautätigkeiten kann sich im Bereich der Sohle bis zu den verbleibenden Steilwänden und Böschungen der Rohboden dauerhaft ungestört entwickeln. Der Rückbau des Waschplatzes und der Halle wird im Abschlussbetriebsplan geregelt werden.

Bodenabtrag innerhalb der neu beanspruchten Wald- und Grünlandflächen kann und soll zu zur Rekultivierung an anderer Stelle innerhalb des Tagebaukomplexes herangezogen werden.

Bewertung: Eine Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ durch den Eingriff ist zwar zum Teil gegeben, im Zuge der Rekultivierung wird der Waschplatz und die Lagerhalle aber rückgebaut und damit erfolgt eine Wiederherstellung der dortigen Bodenfunktion. Die Wiederentwicklung von Böden auf ausgewonnen Flächen der Tagebaue wird bewusst gegenüber der Entwicklung von flachgründig / steinigen Pionierstandorten zurückgestellt. Den damit verbundenen Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Böden stehen die zu erwartenden speziell angepasst Artenvorkommen, die sich auf diesen Standorten einstellen können, gegenüber, die hinsichtlich Seltenheit und Verbreitung hochwertiger einzustufen sind.

Eine erhebliche Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, kann aber durch die o. g. Entwicklungsmöglichkeiten kompensiert werden.

5.3.4. Wasserhaushalt:

Einwirkung: Bezüglich der allgemeinhydrogeologischen Verhältnisse erfolgt durch den Abbau kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt (Grundwasserstand, Grundwasserneubildungsrate oder –

speicherkapazität), da eine Unterlagerung von Kuselit unter der Abbausohle bestehen bleibt. Die im Liegenden der Lagerstätte befindlichen Schichten des Unterrotliegenden werden durch den Abbau nicht angeschnitten. Diese dienen als hydraulische Barriere. Die beantragte Abgrabung erfolgt bis auf ein Niveau von rund 310 m ü. NN im Betriebsteil Niederburg und 325 m ü. NN. im Betriebsteil Pfeffenbach.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser oder wassergefährdende Stoffe nicht zu befürchten. Anfallendes Oberflächenwasser wird in den geplanten Rückhaltebecken zur Einleitung in den Pfeffelbach aufgefangen.

Bezüglich der regionalhydrogeologischen Verhältnisse kann festgehalten werden, dass aufgrund der Entfernung und der unterschiedlichen Grundwasserleiter eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Das ehemalige Wasserschutzgebiet zugunsten des Wasserzweckverbandes Ohrnachtal liegt außerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplangebietes.

Natürliche Gewässer sind von der Erweiterung nicht betroffen. Durch die Erweiterung der Abbaufäche wird das bestehende Einzugsgebiet um 1,8 ha vergrößert. Die Erhöhung ist im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet von 54,5 ha als geringfügig einzustufen.

Bewertung: Eine erhebliche Einwirkung durch Eingriffe in den Wasserhaushalt besteht durch den Abbau im Erweiterungsgebiet nicht. Im Endausbau erfolgt die Entwässerung des Tagbauteils Pfeffelbach im Freigefälle zum Tagebau Niederberg. Anfallendes Oberflächenwasser sammelt sich in dem geplanten Himmelsteich und überschüssiges Wasser wird in geplanten Rückhaltebecken aufgefangen und anschließend gedrosselt in

den Pfeffelbach geleitet. Vor der Einleitung von Oberflächenwasser aus den Tagebauflächen in den Pfeffelbach wird unabhängig von der Einleitstelle durch eine getrennte zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis sichergestellt, dass keine Abflussverschärfung im Pfeffelbach eintritt und dass die Qualität des Wassers den Anforderungen der Wassergesetze und den Auflagen der Fachbehörde genügt.

Bei Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Selbst im Fall von Havarien bleibt Zeit, die Ausbreitung punktuell aufgetretener Verunreinigungen zu verhindern und betroffene Flächen fachgerecht zu sanieren.

5.3.5. Klima/Luft:

Einwirkung:

Regionalklima: Zu einer Beeinträchtigung des Regionalklimas kommt es infolge der Abgegrenztheit der Tagebauerweiterung nicht.

Lokalklima: Durch die Rodung von Wald im westlichen Bereich des Tagebaus Niederberg kommt es zu einer lokalen Beeinträchtigung der Abmilderung von Temperaturspitzen. Diese Wirkung bleibt aber im Wesentlichen auf das Gebiet des Tagebaus beschränkt.

Bewertung: Regional- und lokalklimatisch kommt es aufgrund der Abgegrenztheit des Tagebaus zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Frischluftentstehung, der Luftausgleichsströme oder des Klimas. Es liegt damit keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

5.3.6. Landschaftsbild / Erholung:

Einwirkung: Durch den Abbau kommt es zu einer Vergrößerung / Erweiterung der Gewinnungsflächen.

Potentiell besteht eine Beeinträchtigung des stillen freiraumgebundenen Erholungsfunktion der Landschaft.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild zeigen die Ansichten im Plan Nr. 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans des RBPLs, dass die abbaubedingten Veränderungen des Landschaftsbildes besonders von exponierten Positionen aus westlicher Richtung in Erscheinung treten. Von der denkmalgeschützten Burg Lichtenberg ist das Tagebaugelände nicht einsehbar.

Bewertung: Von der Burg Lichtenberg wird man den Tagebau auch in Zukunft nicht sehen können. Ein Großteil der Abbaufäche am Niederberg ist bereits freigeräumt worden. Die Fotosimulation im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. o.) zeigt, dass von den „Preußischen Bergen“ westlich von Pfeffelbach eine Einsehbarkeit in die Tagebauflanke besteht; wobei es zu keiner wesentlichen stärkeren Belastung der Landschaftsästhetik kommt.

Die Naherholungsfunktion des an den zusammengelegten Tagebau Landschaftsraumes werden durch die Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt.

Eine Erheblichkeit der Einwirkung auf das Schutzgut besteht nicht.

5.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter:

Einwirkung: Zu einer erheblichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe kommt es durch die geringe Größe der Fläche des Gesamttagebaues nicht. Es werden keine externen landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen benötigt.

Für die beanspruchten Waldflächen erfolgen Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Kusel.

Im Vorhabenbereich sind keine Denkmäler bekannt. Allerdings liegt am Nordwestrand der Tagebauerweiterungsfläche eine mittelalterliche Wüstungsstelle.

Die rund 500 m vom nördlichen Rand des Betriebsteils Niederberg entfernt liegende Burgruine Lichtenberg stellt ein überörtlich bedeutsames Denkmal dar. Es erfolgt keine wesentliche Annäherung, so dass keine durch die Erweiterung verursachten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bewertung: Die Beachtung der Wüstungsstelle wurde durch eine Nebenbestimmung gesichert. Von der Burgruine Lichtenberg ist der Gesamttagebau nicht einsehbar und somit ist keine Beeinträchtigung als Kulturgut geben. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Abbauvorhaben in Kultur- und sonstige Sachgüter.

5.3.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Forst- und Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegenseitig. Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder Beschränkung des Vorhabens erfordern.

5.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen

Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG a. F. i. V. m. § 16 UVPG a. F. unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
6. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
7. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

8. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG a. F. i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG. a. F. ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil der UVS beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Feldspat im Tagebau „Niederberg-Pfeffelbach“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Fauna / Flora und Boden sind erhebliche Veränderungen zu prognostizieren. Die Beeinträchtigung der Flora kommt durch die Rodung von ca. 7,97 ha Wald, darunter Eichen-Buchen-Mischwald, zustande. Die Erhebungen zeigen aber, dass dieser Eingriff nur relativ verbreitete Arten betrifft und im Umfeld ausreichend gleichwertige und strukturreichere Flächen zur Verfügung stehen. Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen (Aufforstung und Strukturverbesserung) ausgleichbar. Die Unterbrechung von Bewegungsrouten der Amphibien und Reptilien wird durch die Schaffung von Wanderkorridoren im Tagebau ausgeglichen. Falls die Lebensraumfunktionen der Kleingewässer im Tagebau für die Geburtshelferkröte beeinträchtigt werden (z.B. durch Trockenfallen, verringerte Wasserführung) werden spezifische Maßnahmen ergriffen (Abfangen und Umsiedeln der Amphibien, vorgezogene Herstellung von Ersatzgewässern) um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Verlorengehende für Fledermäuse geeignete Bäume werden durch Anlage bzw. Ausweisung von Biotopbaumgruppen adäquat ersetzt.

Zur Arterhaltung einiger gefährdeter Vogelarten werden spezielle Bauausschlusszeiten eingehalten. Für die Feldlerche werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (vorgezogene Herstellung von Ersatzlebensräumen i. S. e. CEF-Maßnahme).

Der Bodenabtrag kann und soll zur Rekultivierung an anderer Stelle des Tagebaus verwendet werden. Eine Lagerung zur Wiederverwendung an Ort und Stelle nach Abschluss des Abbaus ist weder angesichts der langen Lagerzeiten noch der Rekultivierungsziele sinnvoll. Die Wiederherstellung von Böden wird damit bewusst gegenüber der Entwicklung von flachgründigen Pionierstandorten zurückgestellt. Der Verlust an Funktionsfähigkeit des Bodens steht gegenüber den zu erwartenden speziellen Artenvorkommen zurück, die die Pionierstandorte besiedeln und die hinsichtlich der Seltenheit und Verbreitung höherwertig einzustufen sind. Die Maßnahmen sind für eine Kompensation der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden geeignet und ausreichend.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Wasserhaushalt (keine Beeinträchtigung von Grundwasser, keine unmittelbare Beeinträchtigung von Fließgewässern), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen) und Kulturgüter (Wüstung am Nordwestrand des Tagebaus) erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin, die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung des Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung sowie des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der Genehmigung eines Vorhabens für den Erhalt von Arten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die weitere Rohstoffgewinnung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für die verbleibenden Arten erfolgte im Fachbeitrag eine nähere Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich bedeutsamer Betroffenheit.

Der entsprechende Fachbeitrag Artenschutz ist als Anlage dem Rahmenbetriebsplan beigelegt.

Als Schlussfolgerung wird dort festgehalten:

Die Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit Hilfe einer Datenauswertung und der faunistischen Kartierungen 2012 und 2014 sowie einer ergänzenden Erhebung 2016 ergab, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG unter der Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Als Ergebnis des Erörterungstermins erfolgte hinsichtlich der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) A 1 (Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse durch Aufhängen von Fledermauskästen) eine Änderung dieser Ausgleichsmaßnahme dahingehend, dass entsprechend dem

Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz (BAT-Konzept) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz geeignete Biotopbaumgruppen als Quartiere für Fledermäuse ausgewiesen werden sollen

Die CEF-Maßnahme A 2 zum Schutz der Feldlerche wird auf Hauptbetriebsplanebene des Abbaubereiches 3 verlagert.

Die Änderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Uhu nutzte 2014 einen Waldbereich in einer geplanten Abgrabungsfläche als Tagesruheplatz. Da die geplanten Abgrabungen keinen Brutstandort betreffen und vorhabenbedingt keine erheblichen Störungen auf das örtliche Vorkommen zu erwarten sind, sind für den Uhu keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Es ist abschließend nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen geschützter Arten auszugehen, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 Nr. 3 BNatSchG). Dies wird u. a. durch die Umsetzung des Rekultivierungskonzepts zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus sowie weiteren Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten gewährleistet.

Die Tötung von Individuen ist ebenfalls nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso wenig erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind keine Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungsverfahren gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Somit ist das Zusammenlegen und Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

7. Begründung der Sicherheitsleistung

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1, Nummer 3 – 13 und Abs. 2 BBergG zu gewährleisten. Die mit der entsprechenden Nebenbestimmung festgesetzte Sicherheitsleistung dient diesem Zweck, insbesondere der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Die Höhe regelt der jeweilige Hauptbetriebsplan.

8. Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Rahmen der Offenlage der Planungsunterlagen und der Beteiligung der Träger Gebietskörperschaften, Behörden, Träger öffentlicher Belange und nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst. Zu den jeweiligen Punkten folgt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

8.1 Anregungen / Einwände von Gebietskörperschaften

Die Ortsgemeinden Pfeffelbach und Thallichtenberg sowie die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan haben im Verfahren keine Stellungnahmen eingereicht. Eingegangen ist eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Ruthweiler mit Schreiben vom 04.07.2019.

In dieser Stellungnahme regt die Ortsgemeinde an, dass die LKW-Transporter vom und zum Tagebau Niederberg-Pfeffelbach auf der durch den Ort führenden L 176 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einhalten.

Entscheidung: Freiwillige oder behördlich angeordnete Geschwindigkeitsregelungen des vom Tagebau rührenden Transportverkehrs in der Ortschaft Ruthweiler können zwischen dem Antragsteller, der Straßenverkehrsbehörde (LBM) und der Ortsgemeinde geregelt werden. Es ist kein dem Bergrecht unterstehender Sachverhalt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BBergG) und daher nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

8.2 Anregungen / Einwände von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. / LAG Natur und Umwelt e.V. mit Schreiben vom 07.07.2019

Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Die Verbände bitten aber bzgl. des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung darum, alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeitigen methodischen Arbeitshinweise zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren.

Entscheidung: Die Bitte wurde bei Erstellung der UVP bereits berücksichtigt.

8.3 Anregungen / Einwände von Behörden

Deutsche Telekom Technik GmbH / Niederlassung Südwest mit Schreiben vom 13.07.2017

Die Deutsche Telekom Technik GmbH fordert, dass bei Konkretisierung der Planungen eine Planauskunft und Einweisung von ihrer zentralen Stelle (Neustadt a. d. W.) eingeholt wird.

Entscheidung: Es wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich etwaiger Versorgungsleitungen eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen zuständigen Stelle der Deutschen Telekom einzuholen ist.

Forstamt Kusel mit Schreiben vom 11.07.2017 und die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) / Neustadt a. d. W. mit Schreiben vom 14.07.2017

Die Forstbehörden fordern die Pflanzung von geeigneten Bäumen, Waldausgleich, Umsetzung eines BAT-Konzeptes und Schutz vor Trockenheit durch gezieltes Einleiten von Entwässerung in den westlich der Abbaufäche verbleibenden Waldstreifen. Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Rodung und Wiederaufforstung bestehen keine Bedenken, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Entscheidung: Entsprechend des Ergebnisses des Erörterungstermins vom 03.04.2019 wird von Seiten der Forstbehörde auf die Forderung, eine Bewässerung in den westliche der Abbaufäche verbleibenden Waldstreifen zu errichten, verzichtet.

Dies wurde damit begründet, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Erweiterung des Tagebaus für die Trockenschäden verantwortlich und eine zusätzliche Entwässerung des Waldstreifens durch die Erweiterung des Tagebaus nicht ersichtlich ist. Die weiteren Forderungen der Forstverwaltung wurden, soweit Sie nicht bereits durch Planungen des Rahmenbetriebsplans festgeschrieben sind, durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Kreisverwaltung Kusel mit Schreiben vom 28.07.2017

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung (KV) Kusel teilt mit, dass nach Abschluss der Gewinnung im Tagebau die Absturzkanten ordnungsgemäß zu sichern sind. Daneben wird ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde der KV Kusel vom 21.07.2017 eingereicht. Mit diesem Schreiben wird das Einvernehmen gem. § 19 Abs.3 WHG die Erteilung einer jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 15 Nr. 1 LWG erteilt. Für die Einleitung der Entwässerung in den Pfeffelbach wird eine getrennte Erlaubnis im Rahmen eines Sonderbetriebsplan erteilt. Es werden entsprechende wasserrechtliche Nebenbestimmungen vorgegeben.

Entscheidung: Zur Anregung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde ein Hinweis aufgenommen, dass durch geeignete Maßnahmen der Tagebau gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder nach § 5 ABPV zu sichern ist. Zusätzlich wurde die Hinweispflicht zum Betretungsverbot nach § 6 ABPV aufgezeigt. Die geforderten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, soweit nicht aus tagebauspezifischen Gründen auf die zukünftigen Betriebspläne (Sonder- und Hauptbetriebspläne) verwiesen wurde. Eine Mitteilung an die Wasserbehörde und die Möglichkeit zur Ortsbesichtigung nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes werden durch das LGB veranlasst.

Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung 2 - 2.1- Rohstoffgeologie, 2.2 - Hydrogeologie sowie 2.3 - Boden und 2.4 - Ingenieurgeologie mit Schreiben vom 12.06.2017

Es werden aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände erhoben. Aus hydrogeologischer Sicht werden einige Unklarheiten in den Antragsunterlagen bemängelt (u. a. seien die Ausführungen zur hydraulischen Barriere und zur geplanten Höhe der Abbausohle unklar und eher spekulativ). Wegen Mängeln in den Unterlagen seien auch keine abschließenden geotechnischen Beurteilungen möglich.

Entscheidung: Das aus ingenieurgeologischer Sicht empfohlene ergänzende Gutachten sowie ein hydrogeologisches Gutachten wurde von dem Antragsteller in Auftrag gegeben. Von einem ingenieurgeologischen Gutachter wurden mit Datum vom 15.02.2019 diesbezüglich ein Gutachten eingereicht. Aufgrund dieses Gutachtens erging mit Datum vom 22.05.2019 eine ergänzende Stellungnahme der Abteilung 2 - Geologie des LGB. Die Aussage des Gutachtens, dass die Auswirkungen aus hydrogeologischer Sicht als gering anzunehmen sind, wurde bestätigt. Es wurden bezüglich der hydrogeologischen Situation ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen. Das ergänzende hydrogeologische Gutachten wurde an die Untere und Obere Wasserbehörde weitergeleitet.

Aufgrund des ergänzenden ingenieurgeologischen Gutachtens erging eine erneute Stellungnahme der Ingenieurgeologie des LGB. Es wurde u. a. die fortlaufende fachtechnische ingenieurgeologische Betreuung der Gewinnung im Tagebau empfohlen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

Weiterhin wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die vom Gutachter empfohlen wurden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Obere Naturschutzbehörde (ONB) mit Schreiben vom 19.07.2017

Die ONB weist darauf hin, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens das Benehmen mit ihr herzustellen ist. Weiterhin teilt sie mit, dass Schutzgebiete nach §§ 23 – 20 BNatSchG oder § 15 LNatSchG und Flächen mit besonderer naturschutzrechtlicher Bedeutung durch den geplanten Tagebau nicht betroffen sind. Zu den Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden Anregungen vorgebracht.

Entscheidung: Unter Beachtung der im Landespflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen wird dem Fazit der UVS, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, von

Seiten der ONB zugestimmt. Die Anregungen der ONB hinsichtlich Naturschutz- und Forstmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.06.2017

Vom LBM Kaiserslautern wird der Tatbestand des zu regelnden Verkehrsaufkommens im Zuge des Abtransportes des Gewinnungsgutes thematisiert. Es sei auch geplant im Rahmen des Ausbaus der L 349 eine Linksabbiegerspur zum Tagebau zu Lasten des Unternehmers zu bauen. Die Durchlässe der Einleitstellen des Regenrückhaltebeckens im Zuge der L 349 müssen ausreichend dimensioniert sein. Auch eine ggf. notwendige Ausweitung der Sprengsperrzone wird angesprochen.

Entscheidung: Im Rahmenbetriebsplan wird dargelegt, dass sich das Transportaufkommen nicht erhöhen wird. Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 gilt das BBergG nicht für den Transport des Gewinnungsgutes durch LKW auf öffentlichen Straßen. Die neu zu errichtende Linksabbiegerspur ist daher vom LBM Kaiserslautern als zuständige Straßenbehörde mit dem Betreiber des Tagebaus zu regeln. Die notwendige Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern zur Festlegung der Ausdehnung der Sprengsperrungszone zur L 349 wird als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Bezüglich der Einleitstellen wird eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. In dieser werden die notwendigen Regelungen getroffen. Im Zuge der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine erneute Beteiligung des LBM Kaiserslautern durch das LGB.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesdenkmalpflege, Mainz mit Schreiben vom 05.07.2017

In der Stellungnahme wird die ggf. auftretende Beeinträchtigung von Sichtachsen thematisiert.

Entscheidung: Von der Burg Lichtenberg aus ist das Tagebaugelände nicht einsehbar, da die Sichtachse vom bewaldeten Niederberg verdeckt wird. In einer Fotosimulation in den Antragsunterlagen wird deutlich, dass auch aus anderen Richtungen keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

erfolgt. Eine Änderung oder Ergänzung des Rahmenbetriebsplans ist daher nicht notwendig.

GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer mit Schreiben vom 13.06.2017

Es wird auf die am Nordostrand der Erweiterungsfläche befindliche mittelalterliche Wüstungsstelle und auf evtl. vorhandene Kleindenkmäler eingegangen. Für diese Zeitzeugnisse besteht ein besonderer Schutz.

Entscheidung: Die Beachtung der Wüstungsstelle wurde durch eine Nebenbestimmung gesichert. Auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Meldepflicht von Denkmälern wird im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

8.4 Behörden, Versorgungsträger, anerkannte Naturschutzvereinigungen und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Pledoc GmbH mit Schreiben vom 08.06.2017

Die Pledoc GmbH teilt mit, dass im Plangebiet keine von dem Unternehmen verwaltete Versorgungsleitungen vorhanden sind.

Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes mit Schreiben vom 04.07.2019

Der Verband teilt mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es wird um Benachrichtigung gebeten, falls Wanderwege betroffen sind. Dies ist nicht der Fall.

GDKE – Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte mit Schreiben vom 04.07.2017

Es werden keine Einwände gegen die Erweiterung erhoben werden.

Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 05.07.2019

Es werden keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht.

SGD Süd -Obere Landesplanungsbehörde (OLB) mit Schreiben vom 07.06.2017

Die OLB teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Erweiterung / Zusammenlegung bestehen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 28.06.2017

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken vorgetragen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 07.07.2017

Die Landwirtschaftskammer hat keine Bedenken.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz mit Schreiben vom 01.06.2017

Es werden keine Bedenken erhoben.

9. Abwägung und Gesamtergebnis

Aus der Begründung des vorliegenden Beschlusses folgt, dass sich aus den materiell rechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG a. F., 15 Abs. 1, 17 Abs.1 BNatSchG, § 15 Nr. 1 LWG i. V. m. §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs.1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG und dem durch die Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde zu erteilenden Einvernehmen gem. §§ 8 und 9 WHG, § 15 WHG i. V. m. § 14 und § 16 LWG bzw. § 62 LWG i. V. m. § 28 LWG sowie aus der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde keine Versagensgründe den obligatorischen Rahmenbetriebsplan durch diesen Planfeststellungsbeschluss zuzulassen. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG a. F. i. V. m. §§ 72, 36 VwVfG sichergestellt werden.

Die sukzessive Wiedernutzbarmachung des Tagebaues statt einer Wiederverfüllung hat einen hohen Stellenwert. Neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden im Verlauf der Nachfolgenutzung geschaffen.

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ist das Vorhabengebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Raumordnerische Belange stehen der beabsichtigten Zusammenlegung des Feldspat-Tagebaus „Niederberg-Pfeffelbach“ nicht entgegen. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie, des Landespflegerischen Planungsbeitrag (Fachbeitrag Naturschutz) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (gem. § 17 Abs. 4 S.1 und S.3; § 44 BNatSchG und § 9 Abs. 3 S. 1 LNatSchG;) berücksichtigt worden. Die vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den durch die Rohstoffgewinnung erfolgenden Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG zu kompensieren. Den Maßnahmen des landespflegerischen Begleitplans wurde von den Naturschutzbehörden zugestimmt. Damit ist das naturschutzrechtliche Benehmen hergestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Wiedernutzbarmachung und der damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Eine gemäß § 34 BNatSchG vorgesehene Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit Natura 2000 Gebieten bzw. einer FFH-Vorprüfung ist aufgrund der Entfernung des nächsten FFH- / Vogelschutzgebietes nicht notwendig.

Das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 19 Abs. 3 WHG von der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung Kusel, mit Schreiben vom 21.07.2017, Az.: 50/661-04-01, erteilt.

Die Erweiterung der Abbaufäche erfolgt nicht nur auf Grund eines Partikularinteresses, sondern auch im Allgemeininteresse. Sie ist ein planungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 38 BauGB. Im Allgemeininteresse steht die Sicherstellung der Rohstoffversorgung. Durch die sukzessive Wiedernutzbarmachung ist langfristig eine Erhöhung der landschaftlichen und ökologischen Qualität eines Gebietes zu erwarten. Zudem wird einem verbrauchsfernen Transport von Rohstoffen entgegengewirkt.

Die Zulassung der Abbauerweiterung sichert den Bestand des Unternehmens und die vorhandenen Arbeitsplätze am Standort. Mit der Entscheidung zugunsten der

Abbauerweiterung wird langfristig Planungssicherheit und Planungsklarheit erreicht. Insgesamt können negative Umweltauswirkungen weitgehend vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Zum einen, da diese zeitlich begrenzt und zum Teil sogar lokale Verbesserungen zu erwarten sind. Die umfangreich aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen bewirken eine Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Die Vorgaben des Naturschutz- und des Wasserrechts werden eingehalten. Der Umfang der Umweltauswirkungen kann durch Maßnahmen, die der Unternehmerin in nachfolgenden Betriebsplanverfahren auferlegt werden, weiter reduziert werden. Die Umweltauswirkungen sind daher insgesamt vertretbar.

Nicht zuletzt sprechen weitere gewichtige Gründe für die Erweiterung. Diese liegen in der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze, den geplanten Investitionen, der Absicherung des Rohstoffbedarfs, der Standortgebundenheit des Rohstoffes und den privaten Belangen der Unternehmerin. Somit wird der Plan unter Abwägung des vorgenannten Sachverhaltes festgestellt und damit der obligatorische Rahmenbetriebsplan zugelassen.

10. Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis)⁴⁰ in Verbindung mit § 10 LGebG⁴¹. Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

⁴⁰ **Verordnung vom 03.09.2007** (GVBl. S. 373) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2018 (GVBl. S. 373)

⁴¹ **LGebG**: Landesgebührengesetz Rh-Pf vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

11. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler können durch das LGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf.

12. Rechtsbehelfsbelehrungen

Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO⁴² durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

⁴²VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de

erhoben werden⁴³.

Im Auftrag

Holsten Hübner

1) Bes. Blatt.

⁴³ vgl. Art. 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2017 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
BauGB:	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist.
BBergG a. F.:	Bundesberggesetz alte Fassung vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310) in der Fassung die vor dem 29.07.2017 galt.
BImSchG	Bundes - Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
DSchG:	Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).
RROP Trier 1985	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985 , mit Teilfortschreibung 1995; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25.06.1979 / vom 28.05.1991, Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 18.12.1985 / 15.12.1995.
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
LEP IV	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).
LGebG	Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
LPIG:	Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
LVO Bergrecht	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
LVwVfG:	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
LWaldG:	Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).

LWG:	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
MarkschBergV	Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).
Organisationsverfügung Errichtung LGB	Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).
RROP Nahe 2014	Rheinessen – Regionaler Raumordnungsplan Rheinessen-Nahe 2014 , mit Teilfortschreibung 2016; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21.11.2008 / vom 13.07.2015, Genehmigungsbescheid der Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde- am 21.10.2015 / 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland – Pfalz am 23.11.2015 / 20.06.2016.
ROG:	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
RVO – LSG „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“	Rechtsverordnung (RVO) über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“ vom 01.04.1976, ausgewiesen durch die Kreisverwaltung Birkenfeld -Untere Landespflegebehörde- am 01.04.1976.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.6.2019 geändert worden ist.
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.